

S A T Z U N G

Die „Aquarianer“, Verein der Aquarien- und Terrarienfreunde e. V.,
Osterode am Harz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

1. Die „Aquarianer“, Verein der Aquarien- und Terrarienfreunde e.V., Osterode am Harz.
2. Er hat seinen Sitz in 37520 Osterode am Harz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen VR 180024 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,
 - sich für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen.
 - das Interesse der Bevölkerung an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.
 - die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen und ichthyologischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten.
 - durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarienkunde zu fördern und zu wahren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das regelmäßige, der Öffentlichkeit zugängliche Angebot von Bildungsveranstaltungen mit naturkundlichen Themen.
 - Durchführung von Aquarienschauen.
 - die Schulung oder Anleitung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Aquaristik und des Natur- und Umweltschutzes mit dem Ziel, biologische und ökologische Zusammenhänge begreiflich zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Durch die Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen, die von der Beitragszahlung freigestellt sind.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens vermeiden.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge, Umlagen und fristgerecht zu zahlen.
3. Beiträge sind im voraus zu entrichten. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden.
4. Jede Änderung der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich anzugeben. Bei Umzug an einen anderen Ort kann auf Antrag die Ummeldung an einen anderen Verein erfolgen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer erklärt werden. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitglieder- und Verbandsbeitrages für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden. Geht die Austrittserklärung nach dem 31.10. des Jahres zu, ist der Mitglieder- und Verbandsbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu entrichten.
 - b) Durch Kündigung wegen Beitragsrückstand

Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem halben Jahr in Verzug, so kann der Vorstand unter Androhung der Kündigung eine angemessene Frist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Fristablauf die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Dessen ungeachtet, ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

c) Durch den Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruches zu versehen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung dem 1. Vorsitzenden zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung nicht verbrauchter Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung
die Kassenprüfung

DER VORSTAND

§ 7 Die Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendvertreter
- f) den Fachwarten

2. Es können daneben von der Mitgliederversammlung Obmänner gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören und nach Weisung des Vorstandes genau umrissene Vereinsaufgaben wahrnehmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Obmänner berufen.

Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie üben nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt weiter aus, bis Neuwahlen erfolgt sind.

4. Der Jugendvertreter soll volljährig sein. Er wird mit einfacher Mehrheit von den Jugendlichen des Vereins gewählt, sobald eine Jugendgruppe gebildet worden ist, die mehr als 5 Mitglieder aufweist.

5. Die Fachwarte werden nach Bedarf gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt, für welche wesentlichen Bereiche des Vereins ein Fachwart zu wählen ist.
6. Im übrigen gelten für die Fachwarte und den Jugendvertreter die Vorschriften über die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes entsprechend. Ihre Amtsdauer endet in jedem Fall mit dem Ablauf der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.

§ 8 Vertretung des Vereins

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind nebeneinander gleichberechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.
2. Durch gemeinsame Ermächtigung seitens des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden kann dem Kassenswart die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereins abzuwickeln.

§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss darüber einberufen werden, wenn dieses von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall über einen Betrag von € 250,- (zweihundertfünfzig) frei verfügen. Was über diesen Betrag hinausgeht, muss in den Vereinsabenden abgestimmt werden.
2. 1. Vorsitzender
Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Vereinsabende. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.
3. 2. Vorsitzender
Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Während dieser Vertretung obliegen ihm die gleichen Rechte und Pflichten. Er ist zuständig für die Durchführung der Aquarien - Heimschau.
4. Schriftführer
Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er hat die Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen zu führen, die in der nächsten Versammlung vorzulesen und nach Genehmigung zusammen mit dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu verwahren. Er hat die Mitgliederliste zu führen. Er kann mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unverbindliche Schriftstücke allein unterzeichnen.

5. Kassenwart
Er verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Für den gesicherten Bestand des gesamten Vereinsvermögens ist er verantwortlich. Er führt ein Kassenbuch und muss bei einer Kassenprüfung sämtliche Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, vorlegen.

§ 10 Fachwarte

1. Fischwart
Er bemüht sich um die Verbesserung des Pflanzen- und Fischbestandes der Mitglieder und sorgt für die regelmäßige Durchführung der Fisch- und Pflanzenbörsen.
2. Bildwart
Er ist zuständig für die angesetzten Dia/DVD-Vorträge sowie für die ordnungsgemäße Rücksendung der angeforderten Medien und für die Überweisung der Bildgroschen.
3. Pressewart
Er sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung durch Vereinsnachrichten in den Tageszeitungen. Das Amt kann auch durch den Schriftführer wahrgenommen werden.
4. Naturschutzwart
Er ist zuständig für den Tier- sowie Naturschutz Fauna-Flora und arbeitet mit für den dafür bestimmten Behörden zusammen. Er unterrichtet, soweit es möglich ist, die Mitglieder über durchzuführende Maßnahmen.
5. Jugendvertreter
Er leitet die Jugendgruppe, insbesondere bei Versammlungen, Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen. Er hat jugendpflegerische Aufgaben zu erfüllen und ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Jugendveranstaltungen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verlaufen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen dem Verein gegenüber.

§ 11 Vereinsabende

Sie dienen dem im § 2 genannten Zweck und sollten einmal im Monat stattfinden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des Kalenderjahres abzuhalten, und es muss hierzu 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung eine schriftliche Einladung ergehen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Erstattung des Jahresberichtes
 - c) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Kassenwartes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Verschiedenes - besondere Anträge
4. Besondere Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt
 - b) wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt oder wenn 1 Mitglied aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, deren endgültige Mitgliedschaft durch den Vorstand beschlossen wurde.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel 2 Kassenprüfer und einen Vertreter, diese haben jährlich die Bücher und Belege zu prüfen. Sie sind verpflichtet, von jeder Prüfung dem Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe der für ein Jahr zur Erhebung gelangenden Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Findet eine Festsetzung nicht statt, gelten die alten Bestimmungen.
2. Der Betrag ist mindestens für $\frac{1}{4}$ Jahr im voraus zu entrichten.

3. Über Ratenzahlung oder Stundung entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Rentnern und Arbeitslosen kann auf Antrag der Beitrag herabgesetzt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erhält das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der VDA-Bezirk 23 Niedersachsen. Es darf nur ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen ist Osterode am Harz.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zur gleichen Zeit verliert die Satzung vom 24.02.1979 ihre Gültigkeit.

Osterode am Harz, 18. Februar 2017

.....
1.Vorsitzender

.....
Schriftführer